

3. Änderung der Satzung des Marktes Tittling über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 26.10.2017

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt der Markt Tittling für den gemeindlichen Friedhof in Tittling folgende

Änderungssatzung:

§ 1

§ 2 (Grabgebühren) erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Grabgebühr beträgt:
- | | |
|---|---|
| a) Bei einem Einzelgrab | 31,00 Euro pro Jahr (monatlich 2,58 €) |
| b) Bei einem Familiengrab | 62,00 Euro pro Jahr (monatlich 5,17 €) |
| c) Bei einer Einzelurnengrabkammer
(Urnenwand) | 23,25 Euro pro Jahr (monatlich 1,94 €) |
| d) Bei einer Familienurnengrabkammer
(Urnenwand) | 46,50 Euro pro Jahr (monatlich 3,88 €) |
| e) Bei einem Urnenerdgrab
(anonyme Bestattung) | 7,75 Euro pro Jahr (monatlich 0,65 €) |
- (2) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts gilt der Jahresbetrag nach Abs. 1.

§ 2

§ 3 (Bestattungsgebühren) erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Gebühren für die Grabherstellung betragen bei einer Erdbestattung
- | | |
|--|-------------|
| a) Bei Totgeburten und Kindern bis zum vollendeten 2. Lebensjahr | 105,00 Euro |
| b) Bei den übrigen Personen | 250,00 Euro |
- c) Mit diesen Gebühren sind folgende Leistungen abgegolten:
- das Öffnen und Schließen des Grabes mit Erdabfuhr (auch außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeit), einschließlich eventueller Tieferlegung,
 - die Erstanlage des Grabhügels (ohne Bepflanzung),
 - die allgemeinen Verwaltungskosten.

Entfällt eine der Leistungen, so tritt keine Ermäßigung ein. Bei der gleichzeitigen Bestattung von zwei Familienangehörigen in einem einzelnen Erdgrab ist höchstens das Eineinhalbfache der Gebühr zu entrichten. Wird eine Wöchnerin mit ihrem Kind beerdigt, entfällt für das Kind die Bestattungsgebühr.

- (2) Die Gebühren für die Grabherstellung betragen bei einer Urnenbestattung
- a) bei der Einzel- bzw. Familienurnengrabkammer (Urnenwand) 50,00 Euro
 - b) bei der Erdbestattung der Urne 100,00 Euro.
- (3) **Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro angefangenen Tag**
- a) **für Leichen 50,00 Euro (inkl. Klimatruhe)**
 - b) **für Urnen 35,00 Euro**
- (4) Andere als die in den Absätzen 1 und 2 angegebenen Leistungen sind in den Gebühren nicht enthalten, insbesondere nicht die Kosten und Gebühren für kirchliche Verrichtungen, für die Leichenschau, für die Einsargung, für den eventuellen Leichenpass, die Sterbeurkunden, für amtsärztliche Zeugnisse und den Transport vom Sterbeplatz zum Friedhof.

§ 3

Inkrafttreten

Die vorstehende Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Tittling, 26.10.2017


Helmut Willmerdinger
1. Bürgermeister

